

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2063

Gemeinde Rohr: Sanierung Unwetterschäden 2011, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rohr ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 85'000 Franken des Projektes zur Sanierung von Unwetterschäden.

2. Erwägungen

Am 24. August 2011 hat sich im Niederamt und insbesondere im Gebiet der Gemeinde Rohr ein heftiges Unwetter mit Hagelschlag ereignet. Innert weniger als einer Stunde sind 75 mm Regen gefallen. Dies hatte grosse Schäden, an den Flurwegen, primär an den steilen Kieswegen zur Folge.

Das von der Gemeinde Rohr unterbreitete Projekt für die Wiederherstellung von rund 1.2 km Kieswegen mit den zugehörigen Wasserableitungen (Spülung der Leitungen und wo notwendig Anpassung der Einlaufschächte) ist auf 85'000 Franken veranschlagt. Davon sind 80'000 Franken beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig und beantragt an die Kosten von 80'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 28'000 Franken, zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 33 % beantragt.

Weil es sich um die Instandstellung von bestehenden Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Bauarbeiten werden durch die günstig offerierende Firma Huber AG, Wöschnau, in Zusammenarbeit mit den Landwirten der Gemeinde Rohr, ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Das von der Gemeinde Rohr eingereichte Projekt "Sanierung Unwetterschäden 2011" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 80'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 28'000 Franken bewilligt.

- 3.3 Die Gemeinde Rohr hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Oktober 2012 gewährt.
- 3.5 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. November 2012.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Fachstelle Naturgefahren
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Rohr, 4655 Rohr